



Sachlicher Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“

Beteiligungsverfahren Entwurf 2020

Stand: Beschluss der 130. Sitzung des Regionalvorstandes
am 12. Mai 2020

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

Postanschrift:
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Büroanschrift:
An der Friedensbrücke 22
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 38787-0
www.uckermark-barnim.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche und fachliche Grundlagen.....	3
1.1.	Planungsanlass und Verfahrensschritte	3
1.2.	Rechtsgrundlagen.....	4
1.3.	Bindungswirkung der Festlegungen des Regionalplans	5
2.	Textliche Festlegungen.....	6
2.1.	Raumstruktur.....	6
2.2.	Grundfunktionale Schwerpunkte	6
3.	Begründung	8
3.1.	Begründung zur Festlegung G 1.1 „Raumstruktur“	8
3.1.1	Planungsnotwendigkeit und Zielsetzung.....	8
3.1.2	Adressaten und Wirkung.....	8
3.1.3	Methodik	9
3.2.	Begründung zur Festlegung Z 2.1 „Grundfunktionale Schwerpunkte“	10
3.2.1	Planungsnotwendigkeit und Zielsetzung.....	10
3.2.2	Adressaten und Wirkung.....	11
3.2.3	Methodik	12
3.3.	Begründung für Grundsätze G 2.2 bis G 2.4.....	15
4.	Quellenverzeichnis	16
5.	Anhang	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Ausstattungskriterien für GSP	12
Tabelle 2:	Datenquellen für die Indikatoren zur Raumstruktur	16
Tabelle 3:	Datenquellen für Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge	17
Tabelle 4:	Ausstattung von Ortsteilen in der Planungsregion gemäß LEP HR und Anwendung im Regionalplan	19

Erläuterungskarten im Anhang:

Erläuterungskarte 1: Raumstruktur (im Original A3, Maßstab 1 : 300.000)

Erläuterungskarte 2: Grundfunktionale Schwerpunkte (im Original A3, Maßstab 1 : 300.000)

Festlegungskarte (im Original A0 im Maßstab 1 : 100.000)

Abkürzungsverzeichnis

ABI	Amtsblatt für Brandenburg
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
BauGB	Baugesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
EW	Einwohner
G	Grundsatz
GSP	Grundfunktionaler Schwerpunkt
GSR	Gestaltungsraum Siedlung nach LEP HR
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
ha	Hektar
L	Nachrichtliche Übernahme aus dem Landesentwicklungsplan
LEP HR	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion
LEPro	Landesentwicklungsprogramm
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MIV	Motorisierter Individualverkehr
MZ	Mittelzentrum
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OT	Ortsteil
OZ	Oberzentrum
RegBkPIG	Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung
ROG	Raumordnungsgesetz
WFS	Web Feature Service (Internet-gestützter Zugriff auf Geodaten)
WMR	Weiterer Metropolitanraum
TEN-V	Transeuropäische Verkehrsnetze
URL	Uniform Resource Locator (Internetadresse)
Z	Ziel

1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

1.1. Planungsanlass und Verfahrensschritte

Mit dem Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion (LEP HR) zum 01. Juli 2019 werden die rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen an die Regionalplanung in Brandenburg neu definiert und die Voraussetzungen für eine Fortschreibung bzw. Neuaufstellung des Regionalplans Uckermark-Barnim geschaffen. Der LEP HR enthält zum Teil direkte Planungsaufträge an die Regionalplanung. Zu diesen zählt gemäß Ziel Z 3.3 die Ausweisung von Grundfunktionalen Schwerpunkten durch die Regionalplanung.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim, deren Mitglieder die Landkreise Uckermark und Barnim sind, hat gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) die Pflichtaufgabe, den Regionalplan für die Planungsregion Uckermark-Barnim aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen. Die Planungsregion umfasst die Landkreise Uckermark und Barnim.

Durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim wurde bereits am 11. April 2016 die Aufstellung des integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim und am 21. Februar 2019 die Gliederung für den integrierten Regionalplan beschlossen. Diese enthält unter anderem die Themen Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte. Der Aufstellungsbeschluss und die Gliederung, aus der sich die Planungsabsichten ergeben, wurden am 12. Februar 2020 im Amtsblatt Brandenburg veröffentlicht.

Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte besteht eine besondere Dringlichkeit, diese in die Rechtskraft zu überführen. Da ein Siedlungswachstum in Teilen der Planungsregion auch außerhalb der Zentralen Orte erwartet wird, ist eine regionalplanerische Steuerung erforderlich. Auch die Gemeinden der Planungsregion benötigen in Bezug auf die Grundfunktionalen Schwerpunkte Planungssicherheit, um sich im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung mit der in einigen Teilregionen starken Nachfrage nach Wohnbauland auseinanderzusetzen.

Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte liegen die Planungsgrundlagen vor, während für weitere Themenbereiche, die gemäß Gliederung im integrierten Regionalplan enthalten sein sollen, externe Zuarbeiten und Informationen benötigt werden. Hieraus würden sich erhebliche Verzögerungen für die Bearbeitung der Themen Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte ergeben.

Die Differenzierung der Raumstruktur ist eine Rahmensetzung für weitere Festlegungen, es ist daher notwendig, dass die Festlegung zur Raumstruktur weiteren regionalplanerischen Festsetzungen vorgelagert ist.

Der Vorstand der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat die Regionale Planungsstelle daher am 27. Januar 2020 mit der Erarbeitung eines Entwurfs für einen sachlichen Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ beauftragt. Die Absicht, diese Themen vorgezogen als sachlichen Teilregionalplan zu erarbeiten, wurde ebenfalls am 12. Februar 2020 im Amtsblatt Brandenburg veröffentlicht.

1.2 Rechtsgrundlagen

Der Regionalplan ist aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEPro) 2007 und dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) 2019 zu entwickeln.

Rechtsgrundlagen für den Regionalplan sind insbesondere:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (Reg-BkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019, (GVBl. I Nr. 11)
- Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg 2007 (LEPro 2007)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) (Verordnung vom 29. April 2019, in Kraft getreten mit Wirkung am 1. Juli 2019)

Zudem gibt die Richtlinie für Regionalpläne der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (2019) der Regionalplanung vor, die Planzeichen gemäß der Anlage der Richtlinie zu verwenden und ihre Anwendungsvorgaben einzuhalten.

Die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen sind entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung zu berücksichtigen. Sonstige öffentliche und private Belange sind berücksichtigt, soweit sie erkennbar und von Bedeutung sind.

§ 7 Absatz 1 ROG erlaubt die Aufstellung sachlicher und räumlicher Teilpläne. Nach den allgemeinen Anforderungen an die Aufstellung von Raumordnungsplänen (insbesondere §§ 2, 3 und 7 ROG) ist davon auszugehen, dass die Aufstellung von sachlichen Teilplänen im Ermessen der Regionalen Planungsgemeinschaft liegt, soweit eine Erforderlichkeit gegeben ist und die Aufstellung des sachlichen Teilplans nicht den Zielen der Landesplanung widerspricht oder die gesamtäumliche Entwicklung der Region beeinträchtigt.

Die Anforderungen an die Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte und deren Regelungsgegenstand sind im Ziel Z 3.3 des LEP HR, der zugehörigen Begründung sowie durch die Richtlinie für Regionalpläne konkret beschrieben. Die Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte ist daher inhaltlich ausreichend bestimmt und als selbständiger Regelungsgegenstand abgrenzbar. Es ergibt sich kein unmittelbarer Wirkungszusammenhang oder eine potenzielle Konfliktlage mit weiteren Festlegungen in einem zukünftigen integrierten Regionalplan.

Bei der Raumstruktur handelt es sich als Grundsatz der Raumordnung um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Dies betrifft auch Festlegungen im zukünftigen integrierten Regionalplan. Es handelt sich um eine Rahmensetzung für weitere Festlegungen, es ist daher zweckdienlich, dass die Festlegung zur Raumstruktur weiteren regionalplanerischen Festsetzungen vorgelagert ist.

Die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans steht somit nicht in Widerspruch zu den Zielen der Landesplanung und beeinträchtigt nicht die angestrebte gesamtäumliche Entwicklung.

1.3 Bindungswirkung der Festlegungen des Regionalplans

Im Regionalplan wird gemäß §§ 3 Absatz 1 Nr. 2 und 3, 7 Abs. 1 Satz 4 ROG zwischen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung unterschieden:

- Ziele der Raumordnung, gekennzeichnet mit einem Z, sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.
- Grundsätze der Raumordnung, gekennzeichnet mit einem G, sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Nachrichtliche Übernahmen aus dem LEP HR sind mit (L) gekennzeichnet.

Den einzelnen Kapiteln ist eine Begründung zugeordnet, in der die Festlegungen (Ziele und Grundsätze der Raumordnung) fachlich hergeleitet werden.

Verbindlichkeit besitzt neben den textlichen Festlegungen des Regionalplans auch die Festlegungskarte im Maßstab 1:100.000, soweit sie raumordnerische Festlegungen enthält. Die Bindungswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen sind in § 4 ROG geregelt.

2. Textliche Festlegungen

2.1. Raumstruktur

- (L) Zum **Berliner Umland** gehören in der Planungsregion Uckermark-Barnim die Gemeinden Ahrensfelde, Bernau, Panketal, Wandlitz und Werneuchen (nachrichtliche Übernahme aus Z 1.1 LEP HR)
- (L) Zum **Weiteren Metropolenraum** gehören in der Planungsregion Uckermark-Barnim die Gemeinden Althüttendorf, Angermünde, Berkholz-Meyenburg, Biesenthal, Boitzenburger Land, Breydin, Britz, Brüssow, Carmzow-Wallmow, Casekow, Chorin, Eberswalde, Fliebt-Stegelitz, Friedrichswalde, Gartz (Oder), Gerswalde, Göritz, Gramzow, Grünow, Hohenfinow, Hohenselchow-Groß Pinnow, Joachimsthal, Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Lychen, Marienwerder, Mark Landin, Melchow, Mescherin, Milmersdorf, Mittenwalde, Niederfinow, Nordwestuckermark, Oberuckersee, Oderberg, Parsteinsee, Passow, Pinnow, Prenzlau, Randowtal, Rüdnitz, Schenkenberg, Schöneberg, Schönfeld, Schorfheide, Schwedt/Oder, Sydower Fließ, Tantow, Temmen-Ringenwalde, Templin, Uckerfelde, Uckerland, Zichow, Ziethen (nachrichtliche Übernahme aus Z 1.1 LEP HR)
- G 1.1 Der Weitere Metropolenraum gliedert sich in die Teilräume „**Ländlich-periphere Teilräume**“, dazu gehören die Gemeinden Boitzenburger Land, Brüssow, Carmzow-Wallmow, Fliebt-Stegelitz, Friedrichswalde, Gerswalde, Lunow-Stolzenhagen, Lychen, Milmersdorf, Mittenwalde, Nordwestuckermark, Oderberg, Parsteinsee, Schönfeld, Temmen-Ringenwalde, Templin, Uckerland), und „**Weiterer Verflechtungsraum der Metropolen**“, dazu gehören die Gemeinden Althüttendorf, Angermünde, Berkholz-Meyenburg, Biesenthal, Breydin, Britz, Casekow, Chorin, Eberswalde, Gartz (Oder), Göritz, Gramzow, Grünow, Hohenfinow, Hohenselchow-Groß Pinnow, Joachimsthal, Liepe, Marienwerder, Mark Landin, Melchow, Mescherin, Niederfinow, Oberuckersee, Passow, Pinnow, Prenzlau, Randowtal, Rüdnitz, Schenkenberg, Schöneberg, Schorfheide, Schwedt/Oder, Sydower Fließ, Tantow, Uckerfelde, Zichow, Ziethen

2.2 Grundfunktionale Schwerpunkte

- Z 2.1 (1) Als Grundfunktionale Schwerpunkte gemäß Z 3.3 LEP HR werden in der Planungsregion Uckermark-Barnim folgende Ortsteile festgelegt und in der Festlegungskarte mit dieser Funktionszuweisung dargestellt:
- Biesenthal (Stadt Biesenthal, Amt Biesenthal-Barnim)
 - Boitzenburg (Gemeinde Boitzenburger Land, amtsfrei)
 - Brüssow (Gemeinde Brüssow, Amt Brüssow)
 - Fürstenwerder (Gemeinde Nordwestuckermark, amtsfrei)
 - Gartz (Oder) (Stadt Gartz, Amt Gartz)
 - Gerswalde (Gemeinde Gerswalde, Amt Gerswalde)
 - Gramzow (Gemeinde Gramzow, Amt Gramzow)
 - Groß Schönebeck (Gemeinde Schorfheide, amtsfrei)
 - Joachimsthal (Stadt Joachimsthal, Amt Joachimsthal Schorfheide)
 - Lychen (Stadt Lychen, amtsfrei)
 - Oderberg (Stadt Oderberg, Amt Britz-Chorin-Oderberg)
 - Passow (Gemeinde Passow, Amt Oder-Welse)
 - Wandlitz (Gemeinde Wandlitz, amtsfrei)
 - Werneuchen (Stadt Werneuchen, amtsfrei)

- Z 2.1 (2) Die Festlegung eines Ortsteils als Grundfunktionaler Schwerpunkt nach Absatz 1 gilt nur solange, bis dieser durch rechtswirksame Gebietsänderung Teil einer Gemeinde geworden ist, die in Z 3.6 LEP HR als Mittelzentrum festgelegt ist.
- G 2.2 In den Grundfunktionalen Schwerpunkten sollen die Voraussetzungen für die Sicherung und die Weiterentwicklung der Einrichtungen der Grundversorgung erhalten bzw. ausgebaut werden.
- G 2.3 Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen in den Grundfunktionalen Schwerpunkten vorrangig an städtebaulich integrierten und mit dem ÖPNV gut erreichbaren Standorten angesiedelt werden.
- G 2.4 Die Verknüpfungsfunktion der Grundfunktionalen Schwerpunkte im funktionalen Verkehrsnetz soll gesichert werden.

3. Begründung

3.1. Begründung zur Festlegung G 1.1 „Raumstruktur“

3.1.1 Planungsnotwendigkeit und Zielsetzung

Der LEP HR legt die Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum fest (Ziel Z 1.1). In der Begründung für Ziel Z 1.1 wird eine Binnendifferenzierung der Strukturräume auf den nachfolgenden Planungsebenen ermöglicht, soweit hierfür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht.

Die Notwendigkeit für eine Binnendifferenzierung des Weiteren Metropolenraums (WMR) in Ländlich-periphere Teilräume und den Weiteren Verflechtungsraum der Metropolen ergibt sich durch heterogene Raumstrukturen und daraus resultierende unterschiedliche Planerfordernisse.

So zeigen sich innerhalb des WMR wesentliche Unterschiede bei der Ausprägung verschiedener Indikatoren zur Raumentwicklung. Dies betrifft z.B. die Erreichbarkeit von Metropolen und Oberzentren, Bevölkerungsdichten und Bevölkerungsentwicklung oder die Flächennutzung.

Auch im Leitbild für die Planungsregion Uckermark-Barnim werden unterschiedliche Entwicklungspotenziale und Herausforderungen verschiedener Teilräume angesprochen (beschlossen durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim am 21. Februar 2019). Hier wird unter anderem festgehalten, dass im Weiteren Verflechtungsraum der Metropolen Berlin und Stettin die Voraussetzungen geschaffen werden sollen, um Entwicklungsimpulse, die sich aus der Nähe zu den Ballungsräumen ergeben, zu stabilisieren (z.B. durch die Entwicklung von Wohnbauflächen in der Nähe zu SPNV-Haltepunkten, Verbesserung der ÖPNV-Anbindung an die Metropolen). In den ländlich-peripheren Teilräumen sollen demographisch bedingte Anpassungsprozesse strategisch gesteuert, die Daseinsvorsorge gesichert und die Rahmenbedingungen geschaffen werden, um wirtschaftliche Potenziale stärker in Wert zu setzen, z.B. in den Bereichen Tourismus, Landwirtschaft oder regenerative Energien.

Um die unterschiedlichen Gegebenheiten, Herausforderungen und Entwicklungspotenziale zu berücksichtigen, sollen regionalplanerische Festlegungen an die unterschiedlichen Bedarfe der Teilräume angepasst werden. Die Festlegung differenzierter Strukturräume schafft die Voraussetzung dafür, spezifische, auf die jeweiligen regionalen Gegebenheiten abgestimmte regionalplanerische Festlegungen zu treffen, z.B. bei möglichen künftigen Festlegungen zu Vorbehaltsgebieten Siedlung und Vorbehaltsgebieten Tourismus.

3.1.2 Adressaten und Wirkung

Die Differenzierung der Teilräume entfaltet ihre Wirkung in erster Linie durch weitere Festlegungen in Regionalplänen der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim. So werden hier die Festlegungen zu Grundfunktionalen Schwerpunkten anhand der Strukturräume im Regionalplan differenziert. Eine bestimmte Ausnahmekonstellation wird nur im ländlich-peripheren Teilraum ermöglicht (siehe Abschnitt 3.2.3 Methodik zur Festlegung Grundfunktionale Schwerpunkte).

Weiterhin sind auch die Landkreise und die Gemeinden aufgefordert, im Rahmen ihrer kommunalen Planungen auf die Entwicklung ihrer jeweiligen Potenziale gemäß Leitbild und weitergehender Entwicklungskonzeptionen hinzuwirken. Hierzu können auch interkommunale Kooperationen in den jeweiligen Teilräumen geeignet sein.

3.1.3 Methodik

Die Binnendifferenzierung des Weiteren Metropolenraums wird anhand von acht Indikatoren der Raumentwicklung vorgenommen. Die Indikatoren werden auf Ebene der Gemeinden betrachtet. Sie werden klassifiziert. Ziele der Klassifizierung der Einzelindikatoren sind dabei die Abbildung des Spektrums in der Region, schlüssige Klassen, annähernd gleich stark besetzte Klassen sowie annähernd gleiche Intervalle. Jeder Klasse wird ein Wert zwischen 1 und 5 zugeordnet, wobei 1 für den „Ländlich-peripheren Teilraum“ steht, 5 für den „Weiteren Verflechtungsraum der Metropolen“.

(1) Bevölkerungsentwicklung 2014 – 2018

unter -5%	1
-5% bis unter -2,5%	2
-2,5% bis unter 0%	3
0% bis unter +2,5%	4
über +2,5%	5

(2) Bevölkerungsdichte (2018)

unter 20 EW/km ²	1
20 bis unter 30	2
30 bis unter 40	3
40 bis unter 50	4
50 und mehr	5

(3) Anteil Vegetations- und Gewässerfläche (an der Gesamtfläche) (2018)

95% und mehr	1
94 bis unter 95%	2
92 bis unter 94%	3
90 bis unter 92%	4
weniger als 90%	5

(4) Beschäftigung (Beschäftigte je 100 EW im erwerbsfähigen Alter, 15-65 Jahre) (2017)

unter 53	1
53 bis unter 56	2
56 bis unter 59	3
59 bis unter 62	4
über 62	5

(5) Steuereinnahmekraft (je 1.000 EW, Mittel der Jahre 2016-2018)

unter 400	1
400 bis unter 500	2
500 bis unter 600	3
600 bis unter 700	4
700 und mehr	5

(6) Erreichbarkeit von Metropolen* (Berlin Ostkreuz/Gesundbrunnen und Stettin Zentrum)

über 60 Minuten	1
über 30 Minuten	3
bis 30 Minuten	5

(7) Erreichbarkeit von überregionaler Schieneninfrastruktur* (Bahnhaltdepunkte im TEN-V-Netz, Transeuropäische Verkehrsnetze, Kernnetz gemäß EU-Kommission)

über 15 Minuten	1
über 10 Minuten	3
bis 10 Minuten	5

(8) Erreichbarkeit von überregionaler Straßeninfrastruktur* (Autobahnanschlussstellen im TEN-V-Netz, Transeuropäische Verkehrsnetze, Kernnetz gemäß EU-Kommission)

über 15 Minuten	1
über 10 Minuten	3
bis 10 Minuten	5

**Erreichbarkeit steht bei den 3 letztgenannten Indikatoren jeweils für die Erreichbarkeit der Zielpunkte mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV) bzw. bei Erreichbarkeit der Metropolen für Erreichbarkeit mit MIV oder ÖPNV (schnellste Verbindung wurde ausgewählt). Um eine Aussage auf Gemeindeebene zu treffen, wurde jeweils geprüft, in welcher Zeit aus dem bevölkerungsstärksten Ortsteil der Gemeinde die jeweiligen Zielpunkte erreicht werden.*

Im nächsten Schritt werden die Indikatoren aufsummiert. Gemeinden mit unter 20 Punkten in der Summierung der Indikatoren werden dem „ländlich-peripheren Teilraum“ zugerechnet, Gemeinden mit 20 und mehr Punkten dem „Weiteren Verflechtungsraum der Metropolen“ (siehe Erläuterungskarte 1 im Anhang).

Für den Fall, dass eine Gemeinde komplett von einem anderen Strukturraum umschlossen ist, wird sie diesem zugerechnet. Dies trifft für die Gemeinden Hohenselchow-Groß Pinnow und Schöneberg zu. Sie haben gemäß Summierung der Indikatoren unter 20 Punkte, werden aber dennoch dem Strukturraum „Weiterer Verflechtungsraum der Metropolen“ zugerechnet, da sie räumlich innerhalb dieses größeren Lagezusammenhangs verortet sind.

3.2 Begründung zur Festlegung Z 2.1 „Grundfunktionale Schwerpunkte“

3.2.1 Planungsnotwendigkeit und Zielsetzung

Die Festlegung der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ (GSP) erfolgt als Umsetzung des Handlungsauftrages des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) an die Regionalplanung.

Im LEP HR wird die Aufgabe der Absicherung der Grundversorgung allen Gemeinden für das eigene Gebiet zugewiesen (Grundsatz G 3.2). Für ausgewählte Städte und Gemeinden wird zur Wahrnehmung übergemeindlicher Versorgungsfunktionen der Status „Zentraler Ort“ in einem dreistufigen System abschließend festgelegt (Ziele Z 3.4 – Z 3.6 LEP HR). Damit verknüpft wird im Weiteren Metropolenraum auch die Steuerung der Siedlungsentwicklung und im Gesamttraum die Steuerung der Entwicklung des großflächigen Einzelhandels. Die Steuerungsinstrumente hierzu werden im LEP HR abschließend festgelegt.

Der LEP HR enthält eine Gestaltungsoption, welche es den Regionalen Planungsgemeinschaften im Land Brandenburg ermöglicht, besonders funktionsstarke Ortsteile von Gemeinden, die nicht als Zentraler Ort festgelegt worden sind, zu identifizieren und als „Grundfunktionale Schwerpunkte“ festzulegen (Ziel Z 3.3 LEP HR). Diese erweitern als Weitere Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung das System der Siedlungsschwerpunkte im Land Brandenburg.

Durch ihre besonders gute Ausstattung mit Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung und ihre in der Regel vorhandene gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln auch von den anderen Ortsteilen und benachbarten Gemeinden bieten die GSP einem großen Teil der Bevölkerung eine Versorgung der kurzen Wege. Daraus ergeben

sich auch Vorteile für die weitere Entwicklung und Sicherung der Grundversorgung in diesen Ortsteilen.

Innerhalb der GSP sollen durch planerische Anreize die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung des Ortsteils hinausgehen, gesichert werden. Die Ortsteile erhalten zu diesem Zweck nach Inkrafttreten der regionalplanerischen Regelungen die im LEP HR vorgesehen erweiterten Möglichkeiten für die Wohnsiedlungsentwicklung und die Entwicklung des großflächigen Einzelhandels.

Bei der Ausführung der Planungsaufträge aus dem LEP HR ist die Richtlinie für Regionalpläne der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (2019) zu beachten. Gemäß Richtlinie ist ein Grundfunktionaler Schwerpunkt ein "Ortsteil mit besonderer Eignung für zusätzliche Wohnsiedlungs- und Einzelhandelsflächenentwicklung (gemäß Ziel Z 3.3. in Verbindung mit Ziel Z 5.7 und Ziel Z 2.12 Satz 2 LEP HR)."

Satz 2 des Ziels Z 2.1 trägt der Tatsache Rechnung, dass sich Verwaltungsgrenzen im Laufe der Geltungsdauer des Regionalplans verändern können. Hierdurch kann die Situation entstehen, dass eine selbständige Gemeinde, in der ein GSP liegt, Teil eines Mittelzentrums wird, so dass ein Widerspruch zu den Zielen des LEP HR entstehen würde. Um Klarheit zu erlangen, wie mit dieser Situation umzugehen ist, wird dies durch Satz 2 des Ziels Z 2.1 festgelegt.

3.2.2 Adressaten und Wirkung

Die Grundfunktionalen Schwerpunkte werden im Regionalplan letztabgewogen, d.h. als Ziel der Raumordnung festgelegt. In Verbindung mit den Zielen des LEP HR zur Siedlungsentwicklung und zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels ergeben sich für die als GSP festgelegten Ortsteile folgende Privilegierungen:

- GSP sind „Weitere Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung“. Für die Ortsteile ergibt sich zusätzlich zur Eigenentwicklung der Gemeinde nach Z 5.5 (1 ha / 1.000 Einwohner) eine Wachstumsreserve in einem Umfang von bis zu 2 ha / 1.000 Einwohner (Stand 31.12.2018) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohnsiedlungsflächen (Z 5.7 LEP HR).
- In den GSP ist die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen über die in Z 2.12 LEP HR getroffenen Festlegungen (in nicht-zentralen Orten max. 1.500 m² Verkaufsfläche, mind. 75 % nahversorgungsrelevante Sortimente) hinaus in einem Umfang von 1.000 m² zusätzlicher vorhabenbezogener Verkaufsfläche möglich, wobei für diese keine Sortimentsbeschränkung zu beachten ist.

Die Potenziale, die sich durch die zusätzlichen Entwicklungsoptionen ergeben, werden auf Ebene der Bauleitplanung nach Bedarf umgesetzt. Hierbei erfolgt auch eine Konkretisierung auf bestimmte Flächen. Dies gilt auch für die wenigen Fälle, in denen die Siedlungsbereiche komplett im Landschaftsschutzgebiet (LSG) liegen bzw. von LSG umschlossen sind. Die erforderliche Konfliktbewältigung in Bezug auf die jeweiligen LSG-Bestimmungen kann nicht auf der Ebene der Regionalplanung stattfinden, sondern muss auf der Ebene der Bauleitplanung im Zusammenspiel mit den Naturschutzbehörden erfolgen.

Aus den Festlegungen ergibt sich keine Pflicht der Gemeinden, neue Grundversorgungseinrichtungen ausschließlich in GSP zu konzentrieren und / oder vorhandene Grundversorgungseinrichtungen in anderen Ortsteilen aufzugeben. Die als GSP festgelegten Ortsteile haben keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag. Die Sicherstellung der Grundversorgung erfolgt in allen Gemeinden (s. G 3.2 LEP HR).

Die Ausstattungskriterien (gem. LEP HR und Regionalplan, vgl. Abschnitt 3.2.3 Methodik) dienen der Auswahl der GSP. Festgelegte GSP müssen diese Ausstattungen nicht dauerhaft vorhalten. Bei einer späteren Fortschreibung oder Änderung des Regionalplans ist dann jedoch die zu diesem Zeitpunkt vorhandene Ausstattung maßgeblich.

3.2.3 Methodik

Nach Z 3.3 LEP HR ist bei der Festlegung von Ortsteilen als GSP zu beachten:

- Es erfolgt keine Festlegung von GSP in den Zentralen Orten (hier: Mittelzentren).
- Als GSP sind die funktionsstarken Ortsteile von geeigneten Gemeinden festzulegen.
- Die GSP in den Achsengemeinden des Berliner Umlandes sind innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen.

Anwendungshinweise für die Festlegung von Ortsteilen als GSP ergeben sich aus der Begründung zu Z 3.3 LEP HR und aus der Richtlinie für Regionalpläne:

- Pro Gemeinde kann nur ein GSP ausgewiesen werden.
- In Gemeinden kann kein GSP festgelegt werden, wenn die Ausstattung nicht vorhanden ist.
- Die erforderliche Ausstattung mit Grundversorgungsfunktionen in den als GSP festzulegenden Ortsteilen umfasst 11 Kriterien (vgl. Tabelle 1).

Zunächst wurde eine **Erfassung der Ausstattungsmkmale** in allen nach den Vorgaben des LEP HR für die Festlegung von GSP in Frage kommenden Ortsteilen der Planungsregion (d.h. außerhalb Zentraler Orte; in Gemeinden mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung nur in den Ortsteilen, die in diesem liegen) durchgeführt. Hierbei wurden die Kriterien aus dem LEP HR bzw. der Richtlinie für Regionalpläne für die Region Uckermark-Barnim definiert (vgl. Tabelle 1 für die Kriterien sowie Tabelle 4 im Anhang für die Ausstattung von Ortsteilen in der Planungsregion).

Tabelle 1: Ausstattungskriterien für GSP

Kriterium gemäß LEP HR-Begründung zu Z 3.3	Anwendung im Regionalplan Uckermark-Barnim
Sitz der Kommunalverwaltung	Hauptstandort (nicht Bürgerbüro)
Schule der Primarstufe	Grundschule
Angebote für die Jugendbetreuung	Kita und Hort im Ortsteil vorhanden oder Jugendclub mit mind. 1 x pro Woche Angebot
Angebote für die Altenbetreuung	Pflegeheim, Begegnungsstätte bzw. Sozialstation oder betreutes Wohnen
Allgemeinmedizinische Versorgung	Niederlassung eines Allgemeinmediziners oder Facharzt Innere Medizin (keine mobile Versorgung)
Zahnmedizinische Versorgung	Niederlassung eines Zahnarztes (keine mobile Versorgung)

Kriterium gem. LEP HR-Begründung zu Z 3.3	Anwendung im Regionalplan Uckermark-Barnim
Apotheke	Standort einer Apotheke
Stationärer Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Sortiment	Nahversorgungsrelevantes Sortiment, Gemischtwarenangebot; kein reiner Fachbetrieb wie Bäcker o.Ä.
Bank- oder Sparkassenfiliale	Personenbesetzte Filiale
Postdienstleister	Filiale eines Post- oder Paketdienstleisters, auch im Einzelhandel
Anbindung an den ÖPNV	mind. 2 Buslinien, regelmäßige Linienanbindung in ein Mittelzentrum / Oberzentrum, Bedienung auch am Wochenende (auch Rufbus)

Zusätzlich wurden Potenziale für die Entwicklung von zusätzlichen Wohnsiedlungsflächen in den in Frage kommenden Ortsteilen geprüft (Abgleich von Flächennutzungsplänen, ökologischen Restriktionen, Gespräche mit den Kommunalverwaltungen). Im Ergebnis sind aus Sicht der Raumordnung in allen in Frage kommenden Ortsteilen Potenziale vorhanden. Die Konkretisierung und eine ggf. erforderliche Konfliktlösung sind auf Ebene der Bauleitplanung vorzunehmen.

Um die jeweiligen siedlungsstrukturellen Besonderheiten zu berücksichtigen, ermöglicht das Planungskonzept der Region Abweichungen vom Kriterienkatalog aus der Begründung zu Z 3.3 LEP HR. In begründeten Einzelfällen können Ortsteile als GSP festgelegt werden, in denen eine der oben genannten Versorgungseinrichtungen nicht in diesem Ortsteil vorhanden ist. Nur wenn die raumordnerische Eignung eines Ortsteils im besonders begründeten Einzelfall durch ergänzende Merkmale nachgewiesen werden kann, gilt dies auch für eine weitere der o.g. Versorgungseinrichtungen (vgl. Richtlinie für Regionalpläne, 2019). Daraus ergibt sich, dass den Ortsteilen maximal 2 Kriterien fehlen dürfen. Eine gesonderte Begründung, warum der Ortsteil trotzdem eine hinreichende Funktionsstärke erfüllt, ist in jedem Fall erforderlich.

Um siedlungsstrukturelle Besonderheiten zu berücksichtigen, wird auch die Versorgungsfunktion der Mittel- und Oberzentren in der Planungsregion und in angrenzenden Regionen betrachtet. Die Mittelzentren erfüllen für ihr unmittelbares Umfeld in Teilen auch Funktionen der Grundversorgung. Durch die Festlegung von GSP soll die Versorgungsfunktion der Mittel- und Oberzentren nicht beeinträchtigt werden, Konkurrenzsituationen sollen vermieden werden. Darum erfolgt im Umfeld der Zentralen Orte eine eher restriktive Ausweisung von GSP. In Bereichen, in denen die Versorgungsangebote der Mittelzentren nicht komfortabel erreicht werden können, besteht dagegen die Möglichkeit, Ausnahmen zu begründen.

Anwendung: (siehe auch Erläuterungskarte 2 im Anhang):

Innerhalb des 10-minütigen Einzugsbereichs der Mittel- und Oberzentren¹:

Verzicht auf Festlegung von GSP

¹ Erreichbarkeit von zentralen Versorgungsbereichen mit dem Auto, berücksichtigt werden Mittel- und Oberzentren, auch außerhalb der Planungsregion gelegene, auch zentrale Versorgungsbereiche in Berlin

(Außerhalb des 10-minütigen Nahbereichs: Prüfung der 11 Kriterien, im Ausnahmefall können einzelne Einrichtungen der Daseinsvorsorge nicht im GSP räumlich verortet sein.)

Innerhalb des 15-minütigen Einzugsbereichs der Mittel- und Oberzentren²:

Maximal eine Funktion darf fehlen

Außerhalb des 15-minütigen Einzugsbereichs der Mittel- und Oberzentren:

Maximal zwei Funktionen dürfen fehlen

Die Lage außerhalb des 10- bzw. 15-minütigen Einzugsbereichs der Mittelzentren ist eine notwendige, aber noch nicht hinreichende Bedingung für die Begründung von Ausnahmen. Weiterhin muss für die in Frage kommenden Ortsteile eine besondere Funktionsstärke im Bereich der Daseinsvorsorge nachgewiesen werden durch:

- Zusätzliche Angebote der Grundversorgung („Stabilitätskriterien“): z.B. Bahnhof, Bibliothek, Fachärzte, Bündelung von Fachgeschäften
- Für einige Kriterien bzw. Angebote gibt es im Ort einen *mehrfachen* Besatz (mehrere Ärzte, Einkaufsgelegenheiten, Banken etc.)
- Funktionsstärke ist durch die Lage des Ortsteils begründet: im ländlich-peripheren Teilraum³ und außerhalb des 15-minütigen Einzugsbereichs der Mittelzentren; in diesem Raum kann auch ein Ortsteil, in dem weniger Einrichtungen verortet sind, eine solche Funktionsstärke erreichen, die es rechtfertigt, hier durch planerische Anreize die Grundfunktionen zu sichern und ihn dafür qualifiziert, Zuzug aufzunehmen

Im Ergebnis gibt es in der Region Uckermark-Barnim 14 Grundfunktionale Schwerpunkte. Davon erfüllen 10 die Kriterien gemäß LEP HR voll, für 4 Ortsteile werden Ausnahmetatbestände begründet (siehe Erläuterungskarte 2).

Die Ortsteile, die die Kriterien voll erfüllen sind:

- Biesenthal (Stadt Biesenthal, Amt Biesenthal-Barnim)
- Boitzenburg (Gemeinde Boitzenburger Land, amtsfrei)
- Brüssow (Gemeinde Brüssow, Amt Brüssow)
- Gartz (Oder) (Stadt Gartz, Amt Gartz)
- Gerswalde (Gemeinde Gerswalde, Amt Gerswalde)
- Gramzow (Gemeinde Gramzow, Amt Gramzow)
- Joachimsthal (Stadt Joachimsthal, Amt Joachimsthal Schorfheide)
- Lychen (Stadt Lychen, amtsfrei)
- Wandlitz (Gemeinde Wandlitz, amtsfrei)
- Werneuchen (Stadt Werneuchen, amtsfrei)

Die 4 Ausnahmefälle sind:

- Fürstenwerder (Gemeinde Nordwestuckermark, amtsfrei)

(Kommunalverwaltung und Apotheke fehlen); Funktionsstärke durch die Lage des Ortsteils begründet: im ländlich-peripheren Teilraum und außerhalb des 15-minütigen Einzugsbereichs der Mittelzentren

² Als Zeitraum, der regelmäßig für die Erreichbarkeit von Grundversorgungsangeboten aufgewendet wird, kann eine 15-minütige Erreichbarkeit angenommen werden (vgl. Thünen-Institut für ländliche Räume 2014, 2017)

³ Gemäß Festlegung zur Raumstruktur

- Groß Schönebeck (Gemeinde Schorfheide, amtsfrei)
*(Kommunalverwaltung und Bankfiliale fehlen); mehrfacher Besatz mit Allgemein-
arzt, stationärem Einzelhandel; Stabilitätskriterien: Bahnhof, Tourismusschwer-
punkt mit Museum und Touristinformation.*
- Oderberg (Stadt Oderberg, Amt Britz-Chorin-Oderberg)
*(Kommunalverwaltung fehlt); mehrfacher Besatz mit Ärzten, Seniorenbetreuung,
Einzelhandel*
- Passow (Gemeinde Passow, Amt Oder-Welse)
*(Kommunalverwaltung und Apotheke fehlen); zusätzliche Funktionen (Stabilitäts-
kriterien): Bahnhof mit Direktverbindung in das Oberzentrum Stettin, Plusbus-
Verbindung, Physiotherapie, Fachgeschäfte, Deutsch-Polnisches Begegnungs-
zentrum, SB-Filiale der Volks- und Raiffeisen-Bank)*

3.3 Begründung für Grundsätze G 2.2 bis G 2.4

Die Grundsätze G 2.2 bis G 2.4 zielen auf die Sicherung der besonderen Ausstattungsqualität der Ortsteile, die als GSP festgelegt sind.

In den GSP sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um die Einrichtungen der Grundversorgung zu sichern und die Ansiedlung neuer Einrichtungen zu ermöglichen. Die Weiterentwicklung der Einrichtungen kann beispielsweise durch veränderte Flächenbedarfe oder Standortanforderungen in Folge von demographischem Wandel, Digitalisierung oder geänderten Nutzeranforderungen erforderlich werden. In den Ortsteilen sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um die Sicherung und Weiterentwicklung der Angebote der Daseinsvorsorge zu ermöglichen. Dafür sollen durch die kommunale Bauleitplanung in den GSP bedarfsgerecht Flächen für die Entwicklung von Wohnungsbau, Einzelhandel und sonstigen Einrichtungen der Daseinsvorsorge planerisch gesichert werden.

Auch im Rahmen weiterer kommunaler Planungen (z.B. integrierte Stadt- und Gemeindeentwicklungskonzepte, Mittelbereichskonzepte) ist die Sicherung und Weiterentwicklung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Ortsteilen, die als GSP festgelegt sind, zu berücksichtigen. In diesen Konzepten soll eine Auseinandersetzung damit erfolgen, wie die besondere Qualität der Ausstattung in den Ortsteilen gesichert werden kann.

Für die Sicherung von Angeboten der Daseinsvorsorge ist weiterhin die Zuständigkeit der jeweiligen Fachplanung (z.B. Nahverkehrsplanung sowie Jugend- und Altenhilfeplanung der Landkreise und Kreisfreien Städte) zu beachten, der es obliegt, konkrete Möglichkeiten der Funktionssicherung zu erarbeiten.

Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen auch innerhalb dieser Ortsteile vorrangig an städtebaulich integrierten und mit dem ÖPNV gut erreichbaren Standorten angesiedelt werden. Dies trägt dem Anliegen Rechnung, dass die Festlegung auf kurze Wege und günstige Erreichbarkeiten in Bezug auf Einrichtungen der Daseinsvorsorge abzielt, die administrativen Grenzen der Ortsteile z.T. aber eine große Ausdehnung aufweisen.

Die GSP haben eine Verknüpfungsfunktion im Verkehrsnetz, auch sind sie von den anderen Ortsteilen und benachbarten Gemeinden in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar. Diese Qualität soll gesichert werden. Insbesondere im Rahmen der Erarbeitung der Nahverkehrspläne durch die Landkreise ist dies zu berücksichtigen.

4 Quellenverzeichnis

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 11).

Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg 2007 (LEPro 2007).

Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl. II Nr. 35), in Kraft getreten am 1. Juli 2019).

Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne vom 21. November 2019 (ABl. Nr. 49).

Neumeier, Stefan (2014): Untersuchung zum regionalen Versorgungsgrad mit Dienstleistungen der Grundversorgung (Thünen Working Paper 16).

Neumeier, Stefan (2017): Regionale Erreichbarkeit von ausgewählten Fachärzten, Apotheken, ambulanten Pflegediensten und weiteren ausgewählten Medizindienstleistungen in Deutschland. Abschätzung auf Basis des Thünen-Erreichbarkeitsmodells (Thünen Working Paper 77).

Tabelle 2: Datenquellen für die Indikatoren zur Raumstruktur

Bevölkerungsentwicklung	Landesamt für Statistik Berlin-Brandenburg: Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsstand im Land Brandenburg, monatlich URL: https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/Statistiken/statistik_SB.asp?Ptyp=700&Sageb=12015&creg=BBB&anzwer=6 Zugriff am 28.11.2019
Bevölkerungsdichte	Landesamt für Statistik Berlin-Brandenburg: Bevölkerungsentwicklung und Flächen der kreisfreien Städte, Landkreise und Gemeinden im Land Brandenburg URL: https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/Statistiken/statistik_SB.asp?Ptyp=700&Sageb=12015&creg=BBB&anzwer=6 Zugriff am 28.11.2019
Anteil Vegetations- und Gewässerfläche	Landesamt für Statistik Berlin-Brandenburg: Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung im Land Brandenburg URL: https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/Statistiken/statistik_SB.asp?Ptyp=700&Sageb=33000&creg=BBB&anzwer=11 Zugriff am 22.11.2019
Beschäftigung	Bundesagentur für Arbeit: Gemeindedaten der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Wohn- und Arbeitsort URL: https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Beschaeftigung/Beschaeftigte/Beschaeftigte-Nav.html Zugriff am 22.11.2019
Steuereinnahmekraft	Landesamt für Statistik Berlin-Brandenburg: Realsteuervergleich in den Ländern Berlin und Brandenburg URL: https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/Statistiken/statistik_SB.asp?Ptyp=700&Sageb=70001&creg=BBB&anzwer=5 Zugriff am 22.11.2019

Erreichbarkeit von Metropolen und sonstigen Oberzentren	PKW-Fahrzeit nach OpenStreetMap (OSM) / Google Maps, ÖPNV-Erreichbarkeit gem. Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) Abruf am 26.11.2019
Erreichbarkeit von überregionaler Schieneninfrastruktur	Transeuropäisches Verkehrsnetz: Europäische Kommission: Trans-European Transport Network (Core Network) URL: https://ec.europa.eu/transport/infrastructure/tentec/tentec-portal/map/maps.html Zugriff am 26.11.2019 Erreichbarkeit: PKW-Fahrzeit nach OpenStreetMap (OSM) / Google Maps Abruf am 26.11.2019
Erreichbarkeit von überregionaler Straßeninfrastruktur	Transeuropäisches Verkehrsnetz: Europäische Kommission: Trans-European Transport Network (Core Network) URL: https://ec.europa.eu/transport/infrastructure/tentec/tentec-portal/map/maps.html Zugriff am 26.11.2019 Erreichbarkeit: PKW-Fahrzeit nach OpenStreetMap (OSM) / Google Maps Abruf am 26.11.2019

Tabelle 3: Datenquellen für Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge

Schulen	Schulen im Land Brandenburg, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport URL: https://geoportal.brandenburg.de/detailansichtdienst/render?view=gdibb&url=https://geoportal.brandenburg.de/gs-json/xml?fileid=d040077b-fcd1-4ab0-bc7f-a818fc6fa244 WFS download am 17.01.2020, Datenstand 02.01.2019
Ärzte	Ärzteverzeichnis Land Brandenburg, Kassenärztlichen Vereinigung (Stand 01.05.2017)
Zahnmediziner	Internetrecherche; Landes Zahnärztekammer Brandenburg, Zahnarztsuche URL: http://www.lzkb.de/service/modules/zas/index.php Zugriff am 16.04.2019
Apotheken	Apothekenstandorte in Brandenburg, Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit URL: https://geoportal.brandenburg.de/detailansichtdienst/render?view=gdibb&url=https%3A%2F%2Fgeoportal.brandenburg.de%2Fgs-json%2Fxml%3Ffileid%3D6e1e0d56-0d5b-4a35-9118-21501b7c0623 WFS download am 17.01.2020, Stand der Daten 24.01.2019
Pflegeheime, betreutes Wohnen	Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg URL: https://auw.brandenburg.de/#{1} Zugriff am 08.05.2019 Landkreise Barnim (Stand 10.01.2018, 14.07.2016) und Uckermark (04.07.2018)
Begegnungsstätten, Sozialstationen	Abfrage bei den Trägern der freien Wohlfahrtspflege (2019)
Kindertagesstätten, Hort	Kita- und Schulbedarfsplanung der Landkreise Barnim und Uckermark (2017)

Jugendclubs	Jugendhilfeplan / Jugendförderplan der Landkreise Barnim (2013) und Uckermark (2018)
Stationärer Einzelhandel	Abfrage bei den Ämtern und amtsfreien Gemeinden (2019) auf Basis der Einzelhandelserfassung Brandenburg (2016) URL: https://www.ihk-ostbrandenburg.de/zielgruppeneinstieg-gruender/handel/einzelhandelserfassung-land-brandenburg-3702548
Banken / Sparkassen	Internetrecherche Sparkassen, Volksbanken-Raiffeisenbanken (2019) URL: https://www.sparkasse.de/service/filialsuche.html https://www.vr.de/privatkunden/filialsuche.html Zugriff am 11.04.2019
Postfilialen	Internetrecherche Deutsche Post, Filialfinder URL: https://www.deutschepost.de/de/s/standorte.html Zugriff am 12.04.2019
ÖPNV-Anbindung	Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (2019) URL: https://www.vbb.de/fahrplan/fahrplanauskunft/vbb-livekarte Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH, Fahrpläne URL: https://www.uvg-online.com/de/fahrplaene/regional-und-stadtfahrpläne/2019.html Barnimer Busgesellschaft mbH, Fahrpläne URL: https://www.bbg-egerswalde.de/index.php/fahrplan Zugriff am 11.07.2019

Für alle Datenquellen gilt: zusätzlich wurden die Daten zur Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge durch Abfrage an die Ämter und amtsfreien Gemeinden im Jahr 2019 aktualisiert und ergänzt.

5 Anhang

Tabelle 4: Ausstattung von Ortsteilen in der Planungsregion gemäß LEP HR und Anwendung im Regionalplan (vgl. Tabelle 1, Seite 12)

Gemeinde	Ortsteil*	Standorte Kommunalverwaltung	Grundschulen	Jugendbetreuung	Allgemeinärzte / Innere	Zahnärzte	Apotheken	Altenbetreuung	Stationärer Einzelhandel	Banken / Sparkassen	Postfilialen	Verbindungsqualität Verkehr	Kernkriterien GSP	Sonstige Kriterien
Uckerland	Kutzerow-Jagow-Taschenberg				x			x	x		x		4	
Nordwestuckermark	Fürstenwerder		x	x	x	x		x	x	x	x	x	9	
Nordwestuckermark	Gollmitz		x		x				x		x	x	5	
Brüssow	Brüssow	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	11	
Gramzow	Gramzow	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	11	
Oberuckersee	Warnitz		x	x	x				x		x	x	6	
Gartz (Oder)	Gartz (Oder)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	11	
Casekow	Casekow		x	x		x			x		x	x	6	
Tantow	Tantow		x	x		x		x	x			x	6	
Lychen	Lychen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	11	
Boitzenburger Land	Boitzenburg	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	11	
Gerswalde	Gerswalde	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	11	
Milmersdorf	Milmersdorf		x	x	x		x	x	x		x	x	8	
Pinnow	Pinnow	x	x	x	x			x			x	x	7	
Passow	Passow		x	x	x	x		x	x	x	x	x	9	
Schorfheide	Finowfurt	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	11	10-min. Einzugsbereich MZ / OZ
Schorfheide	Groß Schönebeck		x	x	x	x	x	x	x		x	x	9	
Schorfheide	Licherfelde		x	x	x	x		x			x	x	7	
Joachimsthal	Joachimsthal	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	11	

Gemeinde	Ortsteil*	Standorte Kommunal- verwaltung	Grundschulen	Jugendbetreuung	Allgemeinärzte / Innere	Zahnärzte	Apotheken	Altenbetreuung	Stationärer Einzelhandel	Banken / Sparkassen	Postfilialen	Verbindungsqualität Verkehr	Kernkriterien GSP	Sonstige Kriterien
Britz	Britz	x	x	x	x				x		x	x	7	
Oderberg	Oderberg		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	10	
Biesenthal	Biesenthal	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	11	
Marienwerder	Marienwerder		x	x	x	x					x	x	6	
Wandlitz	Wandlitz	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	11	
Wandlitz	Klosterfelde		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	10	Nur 1 OT pro Gemeinde
Wandlitz	Basdorf		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	10	Nur 1 OT pro Gemeinde
Wandlitz	Schönwalde			x	x	x	x		x		x	x	7	
Panketal	Zepernick	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	11	10-min. Einzugsbereich MZ / OZ
Panketal	Schwanebeck		x	x	x			x	x		x	x	7	
Ahrensfelde	Ahrensfelde	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	10	10-min. Einzugsbereich MZ/ OZ
Ahrensfelde	Lindenberg		x	x		x			x			x	5	
Ahrensfelde	Blumberg		x	x	x				x			x	5	
Ahrensfelde	Eiche			x	x	x	x		x		x	x	7	
Werneuchen	Werneuchen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	11	

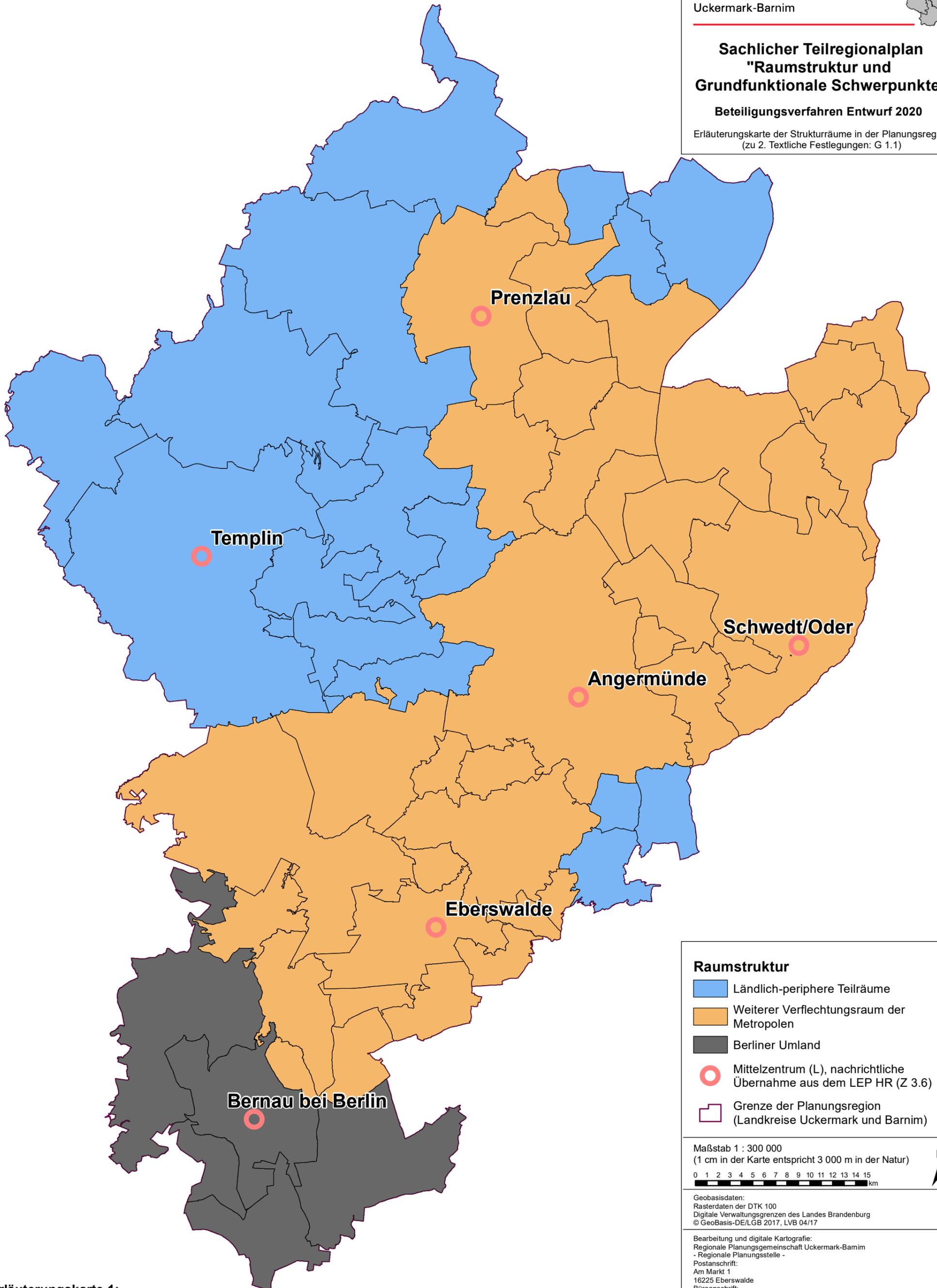
* gelistet sind Ortsteile (OT) mit mind. erfüllten 5 Kriterien, mind. 1 OT pro Amt / amtsfreie Gemeinde ist dargestellt, keine Zentralen Orte



**Sachlicher Teilregionalplan
"Raumstruktur und
Grundfunktionale Schwerpunkte"**

Beteiligungsverfahren Entwurf 2020

Erläuterungskarte der Strukturräume in der Planungsregion
(zu 2. Textliche Festlegungen: G 1.1)



Raumstruktur

-  Ländlich-periphere Teilräume
-  Weiterer Verflechtungsraum der Metropolen
-  Berliner Umland
-  Mittelzentrum (L), nachrichtliche Übernahme aus dem LEP HR (Z 3.6)
-  Grenze der Planungsregion (Landkreise Uckermark und Barnim)

Maßstab 1 : 300 000
(1 cm in der Karte entspricht 3 000 m in der Natur)

Geobasisdaten:
Rasterdaten der DTK 100
Digitale Verwaltungsgrenzen des Landes Brandenburg
© GeoBasis-DE/LGB 2017, LVB 04/17

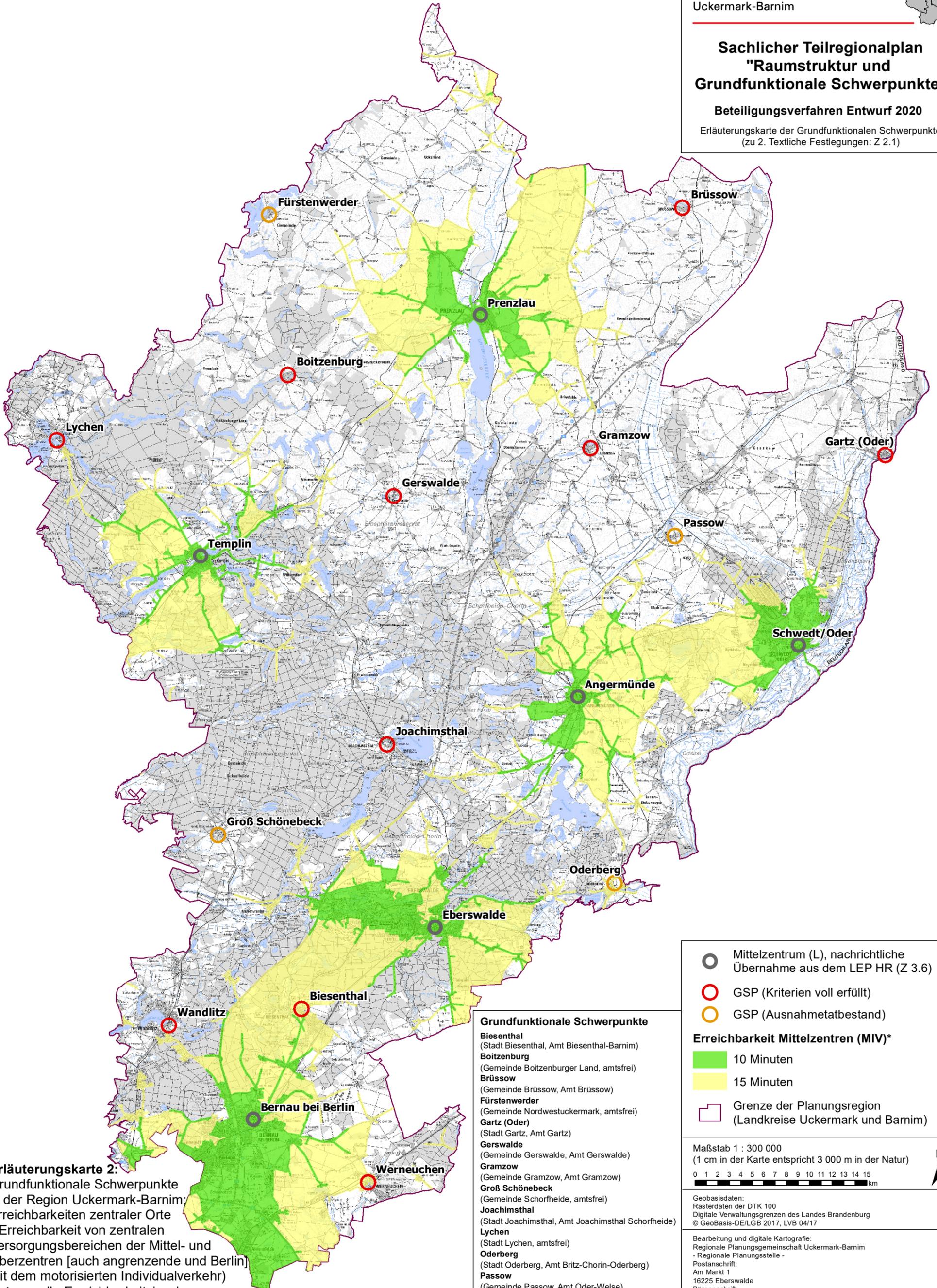
Bearbeitung und digitale Kartografie:
Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim
- Regionale Planungsstelle -
Postanschrift:
Am Markt 1
16225 Eberswalde
Büroanschrift:
An der Friedensbrücke 22
16225 Eberswalde
Tel.: 03334 38787-0
e-mail: regionalplanung@uckermark-barnim.de
www.uckermark-barnim.de



Sachlicher Teilregionalplan "Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte"

Beteiligungsverfahren Entwurf 2020

Erläuterungskarte der Grundfunktionalen Schwerpunkte
(zu 2. Textliche Festlegungen: Z 2.1)



Erläuterungskarte 2:
Grundfunktionale Schwerpunkte
in der Region Uckermark-Barnim:
Erreichbarkeiten zentraler Orte
(*Erreichbarkeit von zentralen
Versorgungsbereichen der Mittel- und
Oberzentren [auch angrenzende und Berlin]
mit dem motorisierten Individualverkehr)
Datenquelle Erreichbarkeitsisochronen:
Landesamt für Bauen und Verkehr Brandenburg 2019;
zentrale Versorgungsbereiche gemäß Einzelhandels- und Zentrenkonzepten

Grundfunktionale Schwerpunkte

- Biesenthal**
(Stadt Biesenthal, Amt Biesenthal-Barnim)
- Boitzenburg**
(Gemeinde Boitzenburger Land, amtsfrei)
- Brüssow**
(Gemeinde Brüssow, Amt Brüssow)
- Fürstenwerder**
(Gemeinde Nordwestuckermark, amtsfrei)
- Gartz (Oder)**
(Stadt Gartz, Amt Gartz)
- Gerswalde**
(Gemeinde Gerswalde, Amt Gerswalde)
- Gramzow**
(Gemeinde Gramzow, Amt Gramzow)
- Groß Schönebeck**
(Gemeinde Schorfheide, amtsfrei)
- Joachimsthal**
(Stadt Joachimsthal, Amt Joachimsthal Schorfheide)
- Lychen**
(Stadt Lychen, amtsfrei)
- Oderberg**
(Stadt Oderberg, Amt Britz-Chorin-Oderberg)
- Passow**
(Gemeinde Passow, Amt Oder-Welse)
- Wandlitz**
(Gemeinde Wandlitz, amtsfrei)
- Werneuchen**
(Stadt Werneuchen, amtsfrei)

- Mittelzentrum (L), nachrichtliche
Übernahme aus dem LEP HR (Z 3.6)
- GSP (Kriterien voll erfüllt)
- GSP (Ausnahmetatbestand)

Erreichbarkeit Mittelzentren (MIV)*

- 10 Minuten
- 15 Minuten
- Grenze der Planungsregion
(Landkreise Uckermark und Barnim)

Maßstab 1 : 300 000
(1 cm in der Karte entspricht 3 000 m in der Natur)

Geobasisdaten:
Rasterdaten der DTK 100
Digitale Verwaltungsgrenzen des Landes Brandenburg
© GeoBasis-DE/LGB 2017, LVB 04/17

Bearbeitung und digitale Kartografie:
Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim
- Regionale Planungsstelle -
Postanschrift:
Am Markt 1
16225 Eberswalde
Büroanschrift:
An der Friedensbrücke 22
16225 Eberswalde
Tel.: 03334 38787-0
e-mail: regionalplanung@uckermark-barnim.de
www.uckermark-barnim.de